

II-202 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

2. 12. 1963

Anfragebeantwortung

des Präsidenten des Nationalrates  
auf die Anfrage (II-200 d.B.) der Abgeordneten Dr. M i g s c h ,  
Dr. W i n t e r , C z e t t e l und Genossen,  
betreffend den zweiten Teil der Erläuternden Bemerkungen zum Bundes-  
finanzgesetz 1964.

-.-.-.-

In Beantwortung der gemäß § 69 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, an mich gerichteten Anfrage vom 29. November 1963 beehre ich mich, folgendes auszuführen:

Während von der Bundesregierung beschlossene Vorlagen im allgemeinen hektographiert meiner Kanzlei zugeleitet und von dieser in der Staatsdruckerei in Druck gelegt werden, wird die Drucklegung des Bundesvoranschages, des Bundesrechnungsabschlusses und des Rechnungshofberichtes vom Bundesministerium für Finanzen bzw. vom Rechnungshof veranlaßt und der Parlamentsdirektion nur die zur Verteilung erforderliche Anzahl von Exemplaren übermittelt; ein Vorgang, der bereits seit 1945 ständig geübt wird und sich bisher gut bewährt hat.

Am 22. Oktober 1963 ist dem Präsidium des Nationalrates vom Bundeskanzleramt mit Note Zl.123.925-2b/1963 die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1964, samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan sowie Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes mit dem Ersuchen übermittelt worden, diese Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung im Nationalrat zuführen zu wollen.

Am 28. Oktober 1.J. wurden dem Präsidium des Nationalrates "Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964" sowie in der Folge die Teilhefte und schließlich am 18. November ein zweiter Teil Erläuterungen nachgereicht. Dieser Vorgang entsprach der in jedem Jahre geübten Vorgangsweise.

Meine Kanzlei mußte daher im Vertrauen auf den äußeren Tatbestand annehmen, daß für die Verteilung der nachgereichten Unterlagen - somit auch für den zweiten Teil der Erläuterungen, der in derselben Weise wie der erste Teil dem Parlament übermittelt wurde - genau dieselben Voraussetzungen bestehen wie in den Vorjahren.

Was die Verteilung im allgemeinen betrifft, so darf ich darauf hinweisen, daß bislang wiederholt und ohne Einwendung von Mitgliedern des Hohen Hauses dem Ersuchen von Ressortministern entsprochen wurde, Erklärungen oder nähere Ausführungen den Mitgliedern des Nationalrates oder den Mitgliedern von einzelnen Ausschüssen zur Kenntnis zu bringen. Ein Beispiel aus allerjüngster Zeit war ein Abänderungsvorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich geändert wird. Ich habe in allen diesen Fällen keinen Grund gesehen, diesen Wünschen nicht zu entsprechen.

Hinsichtlich des Verlangens, den zweiten Teil der Erläuternden Bemerkungen von der Behandlung und Beschußfassung auszuschließen, darf ich bemerken, daß dieser - da Erläuternde Bemerkungen von vornherein nicht Gegenstand der Beschußfassung sind, sondern lediglich der Information der Abgeordneten dienen - selbstverständlich auch in diesem Fall von der Beschußfassung ausgeschlossen ist. Verträgt man den Standpunkt, daß Erläuternde Bemerkungen ein integrierender Bestandteil einer Vorlage sind, der in die Beschußfassung einbezogen werden muß, so hätte bereits die am 22. Oktober 1963 eingeführte Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz 1964, im Hinblick auf die im Artikel 51 B-VG. festgesetzte Einbringungsfrist Erläuternde Bemerkungen enthalten müssen, was nicht der Fall gewesen ist. Ich kann es aber den Abgeordneten nicht verwehren, sich solcher Informationen zu bedienen, auch dann nicht, wenn diese unter Außerachtlassung des vom Ressortminister zu beobachtenden Verfahrens zustande gekommen sind, oder solche Erläuterungen in der Debatte als irreführend abzulehnen. Ich darf im Zusammenhang damit darauf hinweisen, daß wiederholt schon Teile der Erläuternden Bemerkungen zu Regierungsvorlagen in Ausschußverhandlungen kritisiert worden sind.

Zum vorliegenden Fall stelle ich mithin fest, daß die als "Erläuterungen II. Teil" meiner Kanzlei in der bei Budgetvorlagen bisher seit 1945 üblichen Weise zur Verteilung am 18. November 1963 zugegangenen Ausführungen, wie sich nunmehr ergeben hat, vom Bundesministerium für Finanzen ohne Befasung des Ministerrates abgefaßt und in Druck gelegt worden sind.

Im übrigen möchte ich nochmals bemerken, daß die anlässlich der Vorlage des Bundesvoranschlages für das Jahr 1964 analog den Vorjahren geübte Vorgangsweise nicht zu der Annahme berechtigte, daß die Beschußfassung über die übermittelten Vorlagenteile nicht durch den Ministerrat in rechtlich einwandfreier Weise zustande gekommen ist. Dazu kommt, daß meiner Kanzlei kein Recht zusteht, das rechtliche Zustandekommen einer Vorlage oder von Teilen einer Vorlage zu prüfen.

Ich bin aber bereit, die Präsidialkonferenz mit der Frage zu befassen, ob in Zukunft von der bisher seit 1945 geübten Praxis hinsichtlich der Verteilung von nachträglichen Beilagen zum Bundesvoranschlag abgegangen und meine Kanzlei in diesem Sinne angewiesen werden soll.